

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel

N^o 1.

(Ausgegeben am 12. Januar 1905).

1. Regierungs-Bekanntmachung

vom 11. Januar 1905,

den mit dem Großherzogtum Sachsen wegen Aufnahme der Geisteskranken in die Großherzoglich Sächsischen Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalten abgeschlossenen Staatsvertrag betr.

Zwischen der Fürstlich Neuchâtelischen Älteren Linie und der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung ist über die Aufnahme der Geisteskranken aus dem Fürstentum Neuchâtel in die Großherzoglich Sächsischen Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalten mit Zustimmung des Landtags ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, welcher nebst dazu gehörigem Schlussprotokoll nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Zu Art. 7 wird bestimmt, daß zu dem dort festgesetzten Verpflegungsgeld für Fürstliche Landesklasse zur Erhaltung und Verzinsung des Zuschusses zu den Baukosten pp. ein Zuschlag erhoben wird von

25 Pfg.	in der Tarifklasse	IA	und	IB
20	"	"	"	II
15	"	"	"	III,

so daß als Verpflegungsgeld an Fürstliche Landesklasse zu erstatten sind:

Bei Unterbringung

A in der Anstalt zu Yverdon:

1.	in der Tarifklasse	IA	6,50	Fr.
2.	"	"	IB	5,50 "
3.	"	"	II	3,60 "
4.	"	"	III	1,90 "